

## **Statuten des Elternvereines an der Höheren Bundeslehranstalt für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe Wien 13, Bergheidengasse 5-19**

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2010

### **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Elternverein an der Höheren Bundeslehranstalt für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe Wien 13, Bergheidengasse“ und hat seinen Sitz in Wien.

### **§ 2 Zweck des Vereines**

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
  - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
  - b) die den Elternvereinen auf Grund schulunterrichtsgesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
  - c) die Schule, Mitglieder des Vereines sowie die Schüler/innen in schulischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen
  - e) bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
  - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern.
  - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulleitung und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten
2. Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen
  - a) parteipolitische Angelegenheiten,
  - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten
  - c) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern und Obsorge- oder Erziehungsberechtigte der Schüler/innen sein.
2. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Begleichung des Mitgliedsbeitrages durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet - bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt,
  - c) auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
  - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,
  - a) an den Hauptversammlungen des Vereines mit beschließender Stimme und
  - b) an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie
  - c) in den Elternausschuss gewählt zu werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Vereinszweck zu fördern, und
  - b) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

#### **§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sammlungen, Buffets u.ä. aufgebracht.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.
3. An derselben Schule entrichten die Mitglieder den Mitgliedsbeitrag unabhängig von der Zahl der diese Schule besuchenden Kinder nur einmal.
4. Mitglieder, die Mitgliedsbeiträge auch an Elternvereine an anderen öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen zu leisten haben, entrichten den Mitgliedsbeitrag in der Höhe des zur Zahl dieser Schulen aliquoten Anteils.

#### **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr jeweils vom 1. September bis 31. August.

#### **§ 7 Organe des Elternvereines**

Die Organe des Elternvereines sind

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Elternausschuss,
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) Schiedsgericht.

#### **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist - außer im Falle der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse - ausgenommen über die Auflösung des Vereines - werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere die
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes nach Anhörung der Rechnungsprüfer
  - c) Wahl des Vorstandes (Obfrau/Obmann, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen) und von zwei RechnungsprüferInnen,

- d) Wahl von zwei VertreterInnen und drei StellvertreterInnen in den Schulgemeinschaftsausschuss,
- e) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
- h) Beschlussfassung über Anträge des Elternausschusses,
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden,
- j) Anträge, die von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen verlangt werden.

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
2. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die in Punkt § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§ 10 Elternausschuss**

1. Der Elternausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einer ordentlichen Hauptversammlung bzw. dem Vorstand vorbehalten sind und hat die Beschlüsse der Hauptversammlungen durchzuführen.
2. Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und je zwei Klassenelternvertretern pro Klasse und mit beratender Stimme den VertreterInnen und StellvertreterInnen im SGA. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
3. Die Ausschusssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Der Elternausschuss ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes gefordert wird oder es fünf Mitglieder schriftlich verlangen.
5. Der Elternausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Der Elternausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Ausschuss angehören.

## **§ 11 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Elternausschuss ausdrücklich vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt. Der Vorstand entscheidet vor allem in allen dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Einberufung eines Elternausschusses zu spät käme.
2. Der Vorstand besteht aus:  
Obfrau/Obmann, Obfrau/Obmann-Stellvertreter

SchriftführerInnen, SchriftführerInnen-Stellvertreter  
KassierInnen, KassierInnen-StellvertreterInnen)

3. Die Vorstandssitzungen werden von Obfrau/Obmann, im Falle der Verhinderung von deren Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so hat der Vorstand das Recht, in die vakante Position ein Mitglied zu kooptieren oder zu berufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

## **§ 12 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Die Obfrau/der Obmann
  - a) vertritt den Verein nach außen,
  - b) besorgt die Geschäfte des Vereines soweit sie nicht der Hauptversammlung, dem Ausschuss oder dem Vorstand übertragen sind,
  - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines,
  - d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
2. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses und/oder des Vorstandes ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von § 121.d) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
4. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmannes und des/der Schriftführer/in. In Geldangelegenheiten unterzeichnen Obfrau/Obmann und Kassier/in.
5. Dem/der Schriftführer/in obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Vereines.
6. Dem/der Kassier/in obliegt die Finanzgebarung des Vereines, insbesondere
  - a) die Einhebung der Gelder des Elternvereines (Mitgliedsbeiträge, Spenden usw.),
  - b) deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung über das Vereinsvermögen.
7. Im Falle der Verhinderung von Schriftführer/in und Kassier/in werden deren Stellvertreter/innen tätig.
8. Die Rechnungsprüfer haben
  - a) die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse festzustellen,
  - b) die Buchführung und alle Unterlagen zu prüfen,
  - c) über das Ergebnis der Überprüfung alljährlich der Hauptversammlung sowie auf dessen verlangen dem Elternausschuss zu berichten.
  - d) das Recht an den Sitzungen der Hauptversammlung und des Elternausschusses teilzunehmen.
9. Rechnungsprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

### **§ 13 Teilnahme an Elternvereinsversammlungen**

Über Einladung des Vorstandes können auch vereinsfremde Personen (Schulleiter, Lehrer, Schüler, Schularzt usw.) an den Sitzungen des Elternvereins teilnehmen. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über den Vorsitzenden einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Dieses zieht das an Jahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.
4. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig oder gegen die Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

### **§ 15 Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angeführt sein.
2. Zu einem Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
3. Die Hauptversammlung hat auch zu beschließen, welchen gemeinnützigen Zwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.
4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.